



Bern, 12. März 2014

## **Verfügung über die Einsetzung einer Expertengruppe zur Begleitung der Umsetzungsarbeiten von Art. 121a BV (Steuerung der Zuwanderung)**

### **1. Auftraggeberin und Auftrag**

Das EJPD hat den Auftrag, dem Bundesrat bis im Juni 2014 in Zusammenarbeit mit dem WBF und dem EDA ein Umsetzungskonzept sowie bis Ende 2014 einen Vernehmlassungsentwurf für die Umsetzung der am 9. Februar 2014 von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern angenommenen Eidgenössischen Volksinitiative „Gegen Masseneinwanderung“ (Masseneinwanderungsinitiative) zu unterbreiten.

Die Departementsvorsteherin des EJPD hat daher das Bundesamt für Migration (BFM) beauftragt, eine Expertengruppe einzusetzen. Diese soll die Umsetzungsarbeiten konzeptionell und inhaltlich begleiten. Namentlich werden die Umsetzungsvorschläge der Verwaltung durch die Expertengruppe diskutiert und validiert.

Im Umsetzungskonzept sind insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

- Wie werden die Höchstzahlen und Kontingente festgelegt (neu auch für Grenzgänger, Familienangehörige, Nichterwerbstätige sowie Personen aus dem Asylbereich)?
- Wer ist für die Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente zuständig?
- Welche Aufgabenverteilung besteht zwischen den Behörden, den Kantonen und des Bundes (Zuständigkeit Bewilligungserteilung, Zustimmungsverfahren)?
- Wie wird der Vorrang bei der Zulassung von Erwerbstätigen umgesetzt? Soll er für Schweizerinnen und Schweizer gelten oder auch für bereits anwesende Ausländerinnen und Ausländer?
- Wie sollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrolliert werden?
- Sollen für die Zulassung für Angehörige der EU-/EFTA-Staaten (oder ggf. weiterer Staaten) andere Zulassungsvoraussetzungen gelten als für Angehörige von Drittstaaten (z.B. bei der notwendigen beruflichen Qualifikation)?
- Besteht ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf für die Weiterführung der flankierenden Massnahmen auch bei einem neuen Zulassungssystem?

### **2. Die Expertengruppe beachtet folgende Richtlinien:**

Die Expertengruppe erörtert die unter Ziffer 1 erwähnten Fragestellungen, evaluiert Vorschläge für die Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmung und zeigt die praktischen und rechtlichen Konsequenzen auf.

### **3. Mitglieder der Expertengruppe**

3.1 Vorsitz: Mario Gattiker, Direktor Bundesamt für Migration

3.2 Mitglieder:

- 1 Vertreterin oder Vertreter der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM)
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Schweizerischen Gewerbeverbandes (sgv)
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV)
- 1 Vertreterin oder Vertreter von Travail.Suisse
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB)
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Schweizerischen Städteverbandes (SSV)
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Schweizerischen Gemeindeverbandes (SGV)
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen (EKM)

3.3 Mitglieder der Bundesverwaltung

- 3 Vertreterinnen oder Vertreter des BFM
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der DEA
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter des SECO
- Sonderbotschafter Migration Eduard Gnesa (EJPD/EDA)
- 1 Vertreterin oder Vertreter des BJ
- 1 Vertreterin oder Vertreter der DV
- 1 Vertreterin oder Vertreter des BSV

3.4. Sekretariat:

BFM

### **4. Organisation**

4.1 Der Vorsitzende informiert die Departementsvorsteherin über die laufenden Arbeiten und stellt bei Bedarf Anträge.

4.2 Der Vorsitzende hat die Kompetenz, Gutachten, Analysen und Stellungnahmen durch Mitglieder der Expertengruppe oder durch Dritte ausarbeiten zu lassen. Er formuliert in Zusammenarbeit mit der Expertengruppe die allfälligen Aufträge und setzt die Termine fest.

4.3 Tagungsort der Expertengruppe ist Bern. Der Vorsitzende legt den Sitzungsturnus fest. Er kann, sofern nötig, mehrtägige Klausurtagungen, auch ausserhalb von Bern, durchführen.

- 4.4 Die Expertengruppe kann Vertreter von Bundesstellen und Sachverständige ausserhalb der Bundesverwaltung zu den Sitzungen einladen oder deren Gutachten, Analysen und Stellungnahmen nach Ziffer 4.2 einholen.
- 4.5 Die Ämter und Dienste des EJPD sind gegenüber der Expertengruppe zu Auskünften verpflichtet.
- 4.6 Über die Sitzungen der Expertengruppe wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt.

## **5. Finanzielles**

- 5.1 Die Mitglieder der Expertengruppe, die nicht der Bundesverwaltung angehören, beziehen ein Taggeld von Fr. 300.--.

Für Fahrkosten wird der Preis einer Fahrkarte 1. Klasse vergütet. Mahlzeiten und Übernachtungen werden nach den Bestimmungen für Bundesbedienstete entschädigt. Für ausserordentliche Leistungen kann eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden.

## **6. Vertraulichkeit und Information**

- 6.1 Die Beratungen der Expertengruppe sind grundsätzlich vertraulich. Den Mitgliedern steht jedoch das Recht zu, sich mit ihren Organisationen und beteiligten Dritten über Sachfragen auszutauschen.
- 6.2 Die Medien werden durch das BFM über den Auftrag informiert. Das Departement entscheidet über die Information während der Arbeit der Expertengruppe. Entsprechende Begehren sind von der Expertengruppe an das EJPD weiterzuleiten.

## **7. Weiteres Vorgehen**

Das weitere Vorgehen zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs wird nach dem Grundsatzentscheid des Bundesrates zum Umsetzungskonzept festgelegt.

## **8. Rechtliche Grundlagen**

Die Einsetzung dieser Expertengruppe stützt sich auf Artikel 57 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010).

## **9. Inkrafttreten**

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Bundesamt für Migration BFM



Mario Gattiker  
BFM